

Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Hinterflue, Gemeinde Kerns

vom 10. März 2015

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 9 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994¹, Artikel 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994², Artikel 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006³ sowie in Ausführung des kantonalen Richtplans vom 6. März 2007⁴ und des Abbau- und Deponiekonzepts vom 26. April 2005⁵,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck und Geltungsdauer des Nutzungsplans*

¹ Der kantonale Nutzungsplan Deponie Hinterflue, Gemeinde Kerns, bestehend aus dem Deponiezonenplan vom 13. Juli 2011 und dem vorliegenden Reglement, regelt die zeitlich befristete Nutzung des im Deponiezonenplan bezeichneten Areals als Deponie. Während des betreffenden Zeitraums überlagert der kantonale Nutzungsplan Deponie Hinterflue die Grundnutzung gemäss Ortsplanung der Einwohnergemeinde Kerns.

² Die Deponie dient der Ablagerung von Aushubmaterial mit einem Inertstoffkompartiment sowie der teilweisen Aufbereitung von Inertstoffen.

³ Nach Beendigung des Deponiebetriebs ist das Areal vollständig zu rekultivieren.

⁴ Der Nutzungsplan gilt bis zum Abschluss der vollständigen Rekultivierung der Deponie Hinterflue, längstens aber bis zum Ablauf eines Zeitraums von 16 Jahren ab Inkrafttreten des Plans.

⁵ Nach Ablauf der Geltungsdauer des Nutzungsplans bestimmt sich die Nutzung des betroffenen Areals wieder allein nach der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Kerns.

Art. 2 *Deponiezonenplan*

¹ Der Deponiezonenplan vom 13. Juli 2011 legt die Lage und Abgrenzung der Deponie Hinterflue fest.

² Der Plan kann beim Amt für Raumentwicklung und Verkehr sowie bei der Gemeinde Kerns eingesehen werden.

II. Nutzungsbestimmungen

Art. 3 *Grundsätze*

¹ Innerhalb der Deponiezone Hinterflue sind Bauten und Anlagen zulässig, soweit sie für den Betrieb der Deponie und die teilweise Aufbereitung von Inertstoffen erforderlich sind. Insbesondere sind dies auch

Erschliessungsanlagen und Materialdepots. Zulässig sind zudem Massnahmen der Rekultivierung und der ökologischen Aufwertung des Areals.

²In der Deponiezone Hinterflue gilt gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung⁶ die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

³Die Deponie muss allen Benützern zu gleichen Bedingungen zugänglich sein.

⁴Die Rekultivierung der aufgefüllten Flächen hat laufend zu erfolgen.

Art. 4 *Nutzungsbeschränkungen*

Für den Deponiebetrieb gelten folgende Beschränkungen:

- a. Das Abstellen und Betreiben von Maschinen und Fahrzeugen, die weder dem Deponiebetrieb noch der Materialaufbereitung dienen, ist nicht erlaubt.

III. Vollzug und Ausnahmegewilligungen

Art. 5 *Ausnahmen*

¹Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen für:

- a. Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren;
- b. Anpassungen bezüglich Rekultivierung und Landschaftsgestaltung.

²In begründeten Fällen kann das Volkswirtschaftsdepartement im Rahmen der Betriebsbewilligung Abweichungen von Art. 1 Abs. 4 dieses Reglements bewilligen.

³Der Regierungsrat kann projektbezogen bewilligen, dass das aus Grossprojekten im öffentlichen Interesse anfallende Ausbruchmaterial in der Deponie Hinterflue aufbereitet wird.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6 *Inkrafttreten*

Der kantonale Nutzungsplan Deponie Hinterflue tritt unter dem Vorbehalt in Kraft, dass er vom Kantonsrat genehmigt wird und sämtliche für die Errichtung der Deponie erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Sarnen, 10. März 2015

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ GDB 710.1

² GDB 710.11

³ GDB 710.111

⁴ GDB 740.41

⁵ www.ow.ch, Suche: Abbau- und Deponiekonzept

⁶ SR 814.41 (LSV)